



Skilehrer Nordic Level 1 - Organisation und Recht

Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit als Schneesportlehrer

Wer darf Ski- oder Snowboardunterricht anbieten?

Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Bergführer sowie die Ausübung des Unterrichts als Schneesportlehrer in Bayern:

Regelungen:

1. Erwerbsmäßiger Unterricht darf nur von einem staatlich geprüften Ski- oder Snowboardlehrer erteilt werden.
2. Der Leiter muss im zweijährigen Turnus an einem durch die TUM anerkannten Fortbildungslehrgang teilnehmen
3. Der Leiter einer Schneesportschule darf weitere staatlich geprüfte Ski-/Snowboardlehrer einsetzen

Der Level 3 Lehrer darf unter der Aufsicht eines staatlich geprüften Ski-/Snowboardlehrer tätig sein, wobei ein staatlich geprüfter Lehrer unbegrenzt Level 3 Lehrer einsetzen kann..

[Ausnahmen: Tätigkeit im Rahmen der dienstlichen Ausbildung in Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei oder in einer ähnlichen staatlichen Einrichtung, lehrplanmäßiger Unterricht einer Schule gem. Art. 3 I oder II BayEUG oder einer Einrichtung des Hochschulbereichs, Tätigkeit eines Vereins, sofern zum satzungsmäßigen Vereinszweck das Sporttreiben der Mitglieder gehört und der Unterricht ausschließlich für diese abgehalten wird.]

Der Level 1 und Level 2 Lehrer darf zum selbstständigen Unterricht durch einen staatlich geprüften Schneesportlehrer eingesetzt werden, sich aber ausschließlich im gesicherten Skiraum aufhalten.

Aufgaben des Schneesportlehrers

- Unterweisung in der sportlichen Technik, allerdings ohne dass ein entsprechender Lernerfolg geschuldet ist
- Fürsorge- und Schutzpflichten, die besonderen Sportgefahren für den Schüler zu steuern und abzuwenden
- Aufsichtspflichten, um Gefahren, die vom Schüler ausgehen für Dritte zu steuern und abzuwenden

Merke:

Der Schneesportlehrer muss Gefahrenquellen erkennen und möglichst Gefahren abwenden!



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



Als Lerndienstleister zertifizierter Sportverband



Mitglied im Internationalen Skilehrerverband (ISIA)

Unfallanalyse – Gefahrenquellen erkennen*

- 90 % der Verletzungen aufgrund eines Sturzes oder einer Kollision mit einem Objekt
- 7 % aufgrund Personenkollisionen
- 53 % auf roten Pisten, 38 % auf blauen Pisten, 6 % auf schwarzen Pisten
- die meisten Unfälle ereignen sich bei stark wechselnden Schneebedingungen auf der Piste, gefolgt von eisigen Pisten und hartem Altschnee
- Schneesportler mit weniger guten Fertigkeiten fahren tendenziell eher auf roten und blauen Pisten und verunfallen häufiger.
- gute und ausgezeichnete Fahrer am häufigsten auf roten, gefolgt von blauen Pisten verunfallen
- meisten Unfälle geschehen bei sonnigem Wetter und guter Sicht
- rund 3 bis 8 % der Snowboardunfälle bei der Liftbenutzung
- das Verletzungsrisiko nimmt im Tagesverlauf zu, die meisten Unfälle geschehen kurz vor dem Mittag und gegen 15 Uhr

Unfallanalyse - Gefahrenquellen Kinder und Jugendliche*

- Kinder und Jugendliche das höchste Verletzungsrisiko
- Gründe für ein höheres Verletzungsrisiko der Kinder und Jugendlichen können noch geringe Fertigkeiten,
- fehlende Erfahrungen
- fehlendes Gefahrenbewusstsein
- Selbststeuerungsfähigkeit
- häufig nicht kindgerechte Ausrüstung
- sowie ein noch nicht ausgereifter Körper sein, welcher anfälliger für Verletzungen ist

* Quelle: Brügger O, Bianchi G, Hofer M, Michel F, Müller C, Unfallforschung Sport: Unfall, Risiko- und Interventionsanalyse Bern: Bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung, 2012. bfu-Sicherheitsdossier Nr. 10



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



Als Lerndienstleister zertifizierter Sportverband



Mitglied im Internationalen Skilehrerverband (ISIA)

Bewertung von Risikofaktoren*

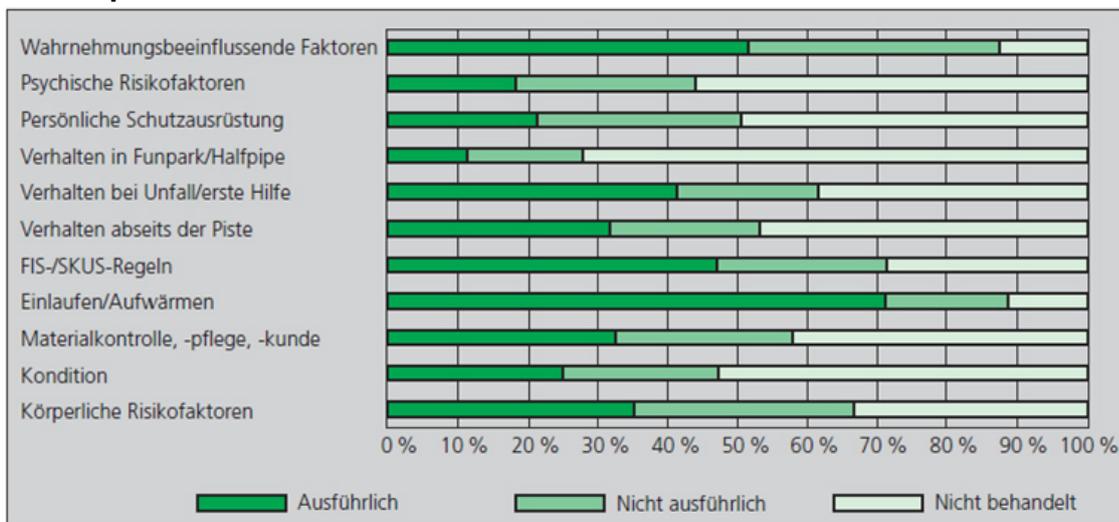
Tabelle 36
Ski- und Snowboardfahren: Bewertung von Risikofaktoren

Sportart	Nr.	Risikofaktor	Verletzungsrelevanz
Ski/Snowboard	1	Nicht optimale Pistenraumgestaltung	⊗⊗⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	2	Ungenügendes Gefahrenbewusstsein und fehlende Selbststeuerungsfähigkeit	⊗⊗⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	3	Überhöhte Fahrgeschwindigkeit	⊗⊗⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	4	Ungenügende physische Kondition und schlechtes Gleichgewicht	⊗⊗⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	5	Ungenügende Fahrfertigkeiten	⊗⊗⊗⊗⊗
Ski	6	Skibindung ist zu wenig wirksam oder wird falsch eingestellt	⊗⊗⊗⊗⊗
Snowboard	7	Handgelenkschutz wird nicht getragen oder ist zu wenig wirksam	⊗⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	8	Mangelhafte Verhältnisse und falsches Verhalten in Snowparks	⊗⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	9	Ungünstiger physiologischer Zustand (v. a. Übermüdung)	⊗⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	10	Kopfschutz wird nicht getragen oder ist zu wenig wirksam	⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	11	Ungenügende Sehschärfe	⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	12	Rücksichtslose Fahrweise	⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	13	Falsche Sturztechnik	⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	14	Alkoholkonsum	⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	15	Material ist ungeeignet oder in schlechtem Zustand	⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	16	Rückenschutz wird nicht getragen oder ist zu wenig wirksam	⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	17	Unvollständige Policy für Schneesportsicherheit	⊗⊗⊗
Snowboard	18	Fehlende Auslösebindung beim Snowboard	⊗⊗⊗
Ski/Snowboard	19	Fehlendes Aufwärmen / Einstimmung	⊗⊗
Ski/Snowboard	20	Gefahrenstellen bei Förderanlagen	⊗⊗
Ski	21	Fahren mit Carvingsski	⊗
Ski/Snowboard	22	Ineffiziente Rettung	⊗

Skala:	Anteil der Verletzten:
⊗⊗⊗⊗⊗	>25 sehr hoch
⊗⊗⊗⊗	>10 – 25 hoch
⊗⊗⊗	>6 – 10 mässig hoch
⊗⊗	>3 – 6 gering
⊗	≤3 sehr gering

*Quelle: Brügger O, Bianchi G, Hofer M, Michel FI, Müller C, Unfallforschung Sport: Unfall, Risiko- und Interventionsanalyse Bern: Bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung, 2012. bfu-Sicherheitsdossier Nr. 10

Umfrageergebnisse im Hinblick auf die Behandlung von Aspekten der Unfallprävention im Unterricht*



*Quelle
Brügger, O., Sulc, V. & Walter, M. (2005). Unfallprävention im Schneesport: Kenntnisse & Verhalten der Schneesportler und Ausbilder (bfu-Report 56). Bern: Schweizerische Beratungsstelle f. Unfallverhütung bfu.



Als Lerndienstleister zertifizierter Sportverband



Mitglied im Internationalen Skilehrerverband (ISTA)



Haftung des Schneesporthlehrers

Haftung wegen deliktischen Pflichtverletzungen bei Beeinträchtigungen von Eigentum, Gesundheit u.a. Schutzgütern aus § 823 BGB!

Haftung wegen Verletzung der Aufsichtspflichten, also wenn der Teilnehmer einen Dritten schädigt!

> Der Lehrer muss also bei der Planung und Durchführung des Unterrichts stets die sich ergebenden Gefahrenquellen erkennen und durch entsprechende Auswahl der Ausrüstung, Organisation und Durchführung des Unterrichts und Verhaltens im Schadenfall vermeidbare Gefahren abwenden.

Merke:

Der Teilnehmer darf sich auf den Lehrer verlassen, der Lehrer aber nicht unbedingt auf den Teilnehmer.

Je jünger der Teilnehmer und/oder unerfahrener er ist, desto mehr muss der Lehrer für ihn mitdenken, organisieren und handeln.

Aber:

Der Teilnehmer muss auch auf den Lehrer hören!

Checkliste – Sorgfaltspflichten Planung, Organisation und Durchführung

- Geeignetes Material (Sicherheitsbestimmungen der Hersteller)
- Kontrolle Zustand Bindung und Material
- Tägliche Information über Wetter- und Lawinensituation
- FIS-Regeln und Sicherheitsvorschriften in Theorie und Praxis
- Erste Hilfe Material (mit Mindestbestückung nach DIN 13160)
- Handy aufgeladen und Funktionstüchtig
- Notizblock und Stift
- Geländewahl
- Innerhalb der gesicherten Pisten
- Keine Überforderung
- Ausreichende Pausen (und Nachtruhe)
- Aufsicht während kursfreier Zeit
- Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Merke:

Die Entscheidungen richten sich immer nach dem schwächsten innerhalb der Gruppe und dem schwierigsten Teil einer Abfahrt oder Aufgabe.

Als Lehrer musst Du von Anfang bis zum Ende des Kurses, also auch in den Pausen, wissen, wo Deine Teilnehmer sind und was sie machen (Aufsichtspflicht)!



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



Als Lerndienstleister zertifizierter Sportverband



Mitglied im Internationalen Skilehrerverband (ISIA)

Checkliste – Sorgfaltspflichten Verhalten nach dem Unfall

- Sicherung der Unfallstelle
- Sofortmaßnahmen am Unfallort
- Absetzen eines Notrufs
- Notieren von Vornamen, Nachnamen, Anschrift der Unfallbeteiligten und Zeugen
- Sicherung von Beweismitteln (Ski/Board, Fotoaufnahmen u.ä.)

Merke:

Die Entscheidungen richten sich immer nach dem schwächsten innerhalb der Gruppe und dem schwierigsten Teil einer Abfahrt oder Aufgabe.

Beispiel - Unfall Schlepplift

Sachverhalt:

Die Schneesportlehrerin fährt am dritten Kurstag mit ihren 5 bis 6 jährigen Teilnehmern einen Schlepplift. Der kleine Horst stürzt beim Ausstieg und wird verletzt. Horst konnte bereits Bremsen und Aufsteigen. Die Lehrerin hat mit ihm das Liftfahren und das Verhalten beim Einsteigen und Aussteigen zuvor geübt. Der Ausstieg war nicht vereist und flach.

Entscheidung:

Der Lehrerin kann kein Vorwurf gemacht werden. Sie hat vor dem Liftfahren entsprechende Übungen gemacht, der Lift, die Liftstrecke und der Ausstieg waren nicht zu schwierig und ihr Teilnehmer hatte schon entsprechende Fertigkeiten erlangt.

(Urteil des LG Deggendorf, SpuRt 2003/25 ff.)

Beispiel - Engstelle

Urteil des LG Ravensburg vom 16.3.2004, Az 6 O 382/03.

Sachverhalt:

Die Klägerin nahm an einem Skikurs teil. Die Skilehrerin fuhr durch eine enge Passage vor. Die Klägerin wurde von einem Dritten angefahren und verletzt.

Entscheidung:

Klage wurde abgewiesen, weil der Skilehrerin kein Sorgfaltspflichtverstoß vorgeworfen werden konnte. Der Unfall wurde fremdverschuldet.

Es ist gleichgültig, ob der Skilehrer vorausfährt oder seine Schützlinge vorausfahren lässt, ob er ein bestimmtes Fahrtraining oder ob er ein freies Fahren zulässt. Er muss lediglich vermeiden, für die Könnensstufe und die Trainingsreichweite der Teilnehmer gänzlich ungeeignete Abfahrten zu wählen, und auch dann kann er nur für Unfälle verantwortlich sein, die gerade wegen der Schaffung dieser besonderen Gefahr entstanden sind.

Jeder weiß, dass der Skibetrieb, auch im Rahmen gesicherter Pisten, nie ganz ungefährlich ist.



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



Als Lerndienstleister zertifizierter Sportverband



Mitglied im Internationalen
Skilehrerverband (ISIA)

Beispiele - Verhalten nach dem Unfall

Sachverhalt:

Die minderjährige Klägerin wurde von einem Dritten während des Skikurses verletzt. Der Skilehrer nahm nicht die Personalien auf.

Entscheidung:

Der Skilehrer haftet, weil er im Schadenfall nicht sachgerecht Hilfe geleistet hat! Anders kann es bei Erwachsenen sein, wenn ein Erwachsener trotz des Unfalls in der Lage ist, die Sachlage zu beurteilen und Entscheidungen zu treffen bzw. ausführen zu lassen!

Zusammenfassung Sorgfalts- und Aufsichtspflichten

- Pflicht, auf Überschaubarkeit der Gruppe zu achten
- die Tauglichkeit der Ausrüstung des Schülers zu überprüfen
- ein dem Können der Gruppe angepaßte Übungsgelände zu wählen
- die Überforderung der Schüler durch Rücksichtnahme auf ihre körperliche Verfassung, durch Auswahl des angemessenen Geländes sowie durch Wahl der angepaßten Fahrspur und Fahrgeschwindigkeit zu vermeiden
- die Schüler hinsichtlich aller die Sicherheit betreffenden Umstände aufzuklären und anzuleiten
 - > Einhaltung und Schulung der FIS-Regeln und Park Rules
 - > Vergleiche Skript FIS Regeln!
- Aufsichtspflicht wird ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Kinder bis zur Übergabe an die Eltern
 - > Beobachten, Überwachen, Belehren und Aufklären
 - > ggf. Maßnahmen ergreifen, um das Verhalten zu leiten und zu beeinflussen



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



PREMIUM Partner



Als Lerndienstleister zertifizierter Sportverband



Mitglied im Internationalen
Skilehrerverband (ISIA)